

## **7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens;**

**hier: Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens für das Kindergartenjahr 2020/2021; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der kommunalen Landesverbände (KLV) an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen. Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben. Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten und den freien Trägern der Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten. Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden und der freie Träger als auch die Kommune in den gemeinsamen Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass kontinuierliche Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen landesweiten Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar. In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität

des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Ilvesheim angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit allen örtlichen Trägern daher teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Als örtliche Besonderheit kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen hinzu. Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).
- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)

- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.  
Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren immer noch nicht.
- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert und mit Wirkung ab dem 01.09.2015 an die allg. Einkommensentwicklung angepasst:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen:

über 42.751 €	Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

In Ilvesheim erfolgte die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen regelmäßig, zuletzt wurde im Jahr 2019 eine Anpassung der Gebühren vorgenommen:

- Erhöhung zum 01.10.2011 um rd. 2,5 % (analog landesweiter Empfehlung)

- Erhöhung zum 01.09.2012 um rd. 4,5 % (Verwaltungsvorschlag)
- Erhöhung zum 01.09.2013 um rd. 3 % (analog landesweiter Empfehlung und rd. 10% bei der Ganztagsbetreuung (Verwaltungsvorschlag)
- Erhöhung zum 01.01.2015 um rd. 3 % (analog landesweiter Empfehlung)
- Erhöhung zum 01.10.2015 um rd. 5 % (Verwaltungsvorschlag)
- Erhöhung zum 01.10.2016 um rd. 7 % (analog landesweiter Empfehlung um rd. 3 % zzgl. freiwillige Anpassung um rd. 4 % als Zwischenschritt [s.u.]
- Erhöhung zum 01.10.2017 um rd. 4,5 % (analog landesweiter Empfehlung zzgl 0,5 % zum Ausgleich des hohen örtlichen Betreuungs- und Qualitätsstandards)
- Erhöhung zum 01.10.2019 um rd. 7 % (analog landesweiter Empfehlung zzgl 1,0 % zum Ausgleich des hohen örtlichen Betreuungs- und Qualitätsstandards)

Aktuelle Situation:

Seit der letzten Anpassung der Gebührensätze für die Betreuungsleistungen zum 01.10.2019 werden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

**Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):**

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	120	90	61	21
von 23.001 - 33.000 €	134	103	71	27
von 33.001 - 42.750 €	152	118	79	29
über 42.751 €	169	127	87	32

**Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):**

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	127	97	65	25
von 23.001 - 33.000 €	146	113	77	28
von 33.001 - 42.750 €	164	124	83	30
über 42.751 €	182	139	94	34

**Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):**

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	226	172	116	42
von 23.001 - 33.000 €	259	199	132	45
von 33.001 - 42.750 €	293	223	150	51
über 42.751 €	324	247	168	58

Auf die Übersicht über die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen musste verzichtet werden, da der Datenbestand wegen der Aussetzung des Gebühreneinzugs ab dem corona-bedingten Lockdown nicht mehr aktualisiert werden konnte.

Die aktuellen landesweiten Empfehlungen als Ergebnis der Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK) vom 01.07.2020 bilden eine mögliche Grundlage für die diesjährige Gebührenanpassung.

Die landesweiten Empfehlungen haben sich folgendermaßen entwickelt (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in <b>Regelkindergärten</b>						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	108 €	112 €	121 €	124 €	128 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	83 €	85 €	92 €	95 €	98 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	54 €	56 €	61 €	63 €	65 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17 €	18 €	20 €	21 €	22 €	22 €

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD SuE (Sozial- u. Erziehungsdienst) und pendeln in den aufgezeigten Jahren in der Regel zwischen rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung.

Eine Ausnahme dieser Regel bildete die Gebührenanpassung in Folge des hohen Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Die Gemeinde Ilvesheim hat diese deutliche Erhöhung von 6 - 8 % vorgezogen und die Gebühren in einem Zwischenschritt zum 01.10.2016 um 7 % angehoben. Entsprechend der aktualisierten landesweiten Empfehlung für die Anpassung ab dem 01.09.2017 erfolgte ein weiterer Schritt um 4 % (s.o.).

#### Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021:

In regelmäßigen Abständen korrigieren die örtlichen Träger in gemeinsamen Gesprächen die landesweiten Empfehlungen nach oben, um den hohen qualitativen Standard in Ilvesheim auszugleichen. Neben der hohen Quote im Bereich der Ganztagsbetreuung soll damit auch den über den landesweiten Empfehlungen liegenden Betreuungszeiten im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten (landesweite Empfehlung 6 h, örtl. Grundangebot 6,5 h) Rechnung getragen werden.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte ebenfalls beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet werden.

Bereits seit 2017 wird im Gemeinderat im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts über die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert. In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 wurden diverse Vorschläge zur Korrektur bzw. Anpassung der örtlichen Einkommensstaffelung ausführlich diskutiert. Im Hinblick auf die möglichen Regelungsbedarfe durch die noch unklaren Ergebnisse des KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) haben sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig dafür ausgesprochen, zum damaligen Zeitpunkt keine Veränderungen an der örtlichen Komponente vorzunehmen.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte auch durch die corona-bedingte Ausweitung der angebotenen Betreuungszeiten (s.u. und gesonderte Vorlage) eine Überarbeitung der Einkommensstaffelung ins Auge gefasst werden.

Zu beachten sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften:

Ab dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung vereinfacht. Seither gilt: Bis zum 14. Lebensjahres Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nicht in unbegrenzter Höhe. Der Fiskus akzeptiert bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal aber 4.000 Euro pro Kind und Jahr.

Die neuen Gebührensätze sollen lediglich für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 festgesetzt werden; damit folgt die Verwaltung den landesweiten Empfehlungen.

Die landesweiten Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 sehen eine Gebührenerhöhung von rd. 1,9 % vor.

In Anlehnung an die durchschnittlichen landesweiten Empfehlungen der vergangenen Jahre, der Gehaltsentwicklung im TVöD SuE (Sozial- u. Erziehungsdienst), die im Durchschnitt einer jährlichen Steigerung von 3 % entsprach und dem hohen örtlichen Betreuungs- und Qualitätsstandard spricht sich die Verwaltung auch für das kommende Kindergartenjahr für eine Gebührenanpassung von 3 % aus.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 würden sich folgende Gebührensätze er rechnen:

**Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):**

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	120	90	61	21
von 23.001 - 33.000 €	134	103	71	27
von 33.001 - 42.750 €	152	118	79	29
über 42.751 €	169	127	87	32
<b>Kindergartenjahr 2020/2021</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	124	93	63	22
von 23.001 - 33.000 €	138	106	73	28
von 33.001 - 42.750 €	157	122	81	30
über 42.751 €	174	131	90	33

**Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):**



<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	127	97	65	25
von 23.001 - 33.000 €	146	113	77	28
von 33.001 - 42.750 €	164	124	83	30
über 42.751 €	182	139	94	34
<b>Kindergartenjahr 2020/2021</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	131	100	67	26
von 23.001 - 33.000 €	150	116	79	29
von 33.001 - 42.750 €	169	128	85	31
über 42.751 €	187	143	97	35

**Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):**

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	226	172	116	42
von 23.001 - 33.000 €	259	199	132	45
von 33.001 - 42.750 €	293	223	150	51
über 42.751 €	324	247	168	58
<b>Kindergartenjahr 2020/2021</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	233	177	119	43
von 23.001 - 33.000 €	267	205	136	46
von 33.001 - 42.750 €	302	230	155	53
über 42.751 €	334	254	173	60

Bedingt durch die Auswirkungen und Vorgaben der Corona-Pandemie musste im kommunalen Kindergarten zusätzlich eine Ganztagsbetreuung im zeitlichen Umfang von 9 h/Tag eingeführt werden. Dieses Problem war in den anderen örtlichen Betreuungseinrichtungen ebenfalls zu verzeichnen (s.a. gesonderte Vorlage).

Die Gebühren für diesen Betreuungsumfang wurden im Verhältnis zum Rückgang der Betreuungszeit umgerechnet. Da noch nicht abzusehen ist, inwieweit dieser Gebührentarif beibehalten werden muss, wird er in die Satzung mit aufgenommen:

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	226	172	116	42
von 23.001 - 33.000 €	259	199	132	45
von 33.001 - 42.750 €	293	223	150	51
über 42.751 €	324	247	168	58
<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	203	155	104	38
von 23.001 - 33.000 €	233	179	119	41
von 33.001 - 42.750 €	264	201	135	46
über 42.751 €	292	222	151	52
<b>Kindergartenjahr 2020/2021</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	159	108	39
von 23.001 - 33.000 €	240	184	122	42
von 33.001 - 42.750 €	272	207	139	47
über 42.751 €	300	229	156	54

In der **Anlage Nr. 01**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, werden die Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

Die neuen Gebührensätze sollten grundsätzlich ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft treten, müssen aber noch in einer Sitzung des Kindergarten-Kuratoriums am 12.10.2020 mit den anderen örtlichen Trägern abgestimmt werden, so dass der 01.11.2020 der frühestmögliche Zeitpunkt wäre.

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

#### Haushaltsjahr 2020:

Bezeichnung	Planansatz	
<b>Personalaufwendungen</b>	<b>683.375,00 €</b>	
hauswirtschaftl. Pers. 47.155 € (Anteil Mittagessen 35.500 € / Anteil Frühstück 11.655 €)		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 20.705 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Frühstück 11.570 €		
<b>Sachaufwendungen</b>	<b>329.470,00 €</b>	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 34.150 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagssnack 2.000 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 8.000 €		
<b>Innere Verrechnungen</b>	<b>30.700,00 €</b>	
<b>Kalk. Kosten (AfA und Verzinsung)</b>	<b>105.650,00 €</b>	
<b>Zwischensumme Aufwendungen</b>		<b>1.149.195,00 €</b>
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	220.200,00 €	
sonstige Erträge (Auflösung SoPo)	350,00 €	
Gebühren Mittagessen (voraussichtl.)	60.030,00 €	
Gebühren Frühstück (voraussichtl.)	13.020,00 €	
<b>Zwischensumme Erträge</b>		<b>293.600,00 €</b>
<b>abzudeckende Aufwendungen</b>		<b>855.595,00 €</b>
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		100
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		777,81 €
Gebühren Kinderbetreuung	141.950,00 €	
<b>entstehende Unterdeckung (voraussichtl.)</b>		<b>713.645,00 €</b>

Die Grundlage der Kalkulation bilden die Planansätze aus dem ursprünglichen Planentwurf vom 12.03.2020, da in dem verabschiedeten Haushalt mit dem Stand 18.07.2020 die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eingerechnet wurden.

Die Kalkulation der einheitlichen Betreuungsgebühr macht deutlich, dass die daraus resultierende Kostendeckungsobergrenze bei keiner der angebotenen Betreuungsformen überschritten wird.

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken; dies würde bei der errechneten Kostendeckungsobergrenze einem Wert von rd. 155,00 Euro entsprechen. Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Gebührensätze liegt unterhalb der Grenze von 20 %.

#### Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den (Betreuungs)Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

#### Mittagessen:

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird seit dem 01.10.2019 eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 92,50 Euro (Anpassung + 7,50 Euro) erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von rd. 4,60 Euro/Tag.

Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung. Bislang konnten aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen.

Diese Höchstzahl wird aber durch die aktuelle Belegung der Einrichtung nicht mehr erreicht; auch die deutliche Gebührenanpassung durch den Wechsel des Caterers, der auf Wunsch der Nutzer erfolgte, führte zu einer Reduzierung der Teilnehmerzahl. Aktuell nehmen 59 Kinder ein Mittagessen ein.

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 3,21 Euro/brutto (bei 7 % USt.). In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt (2.000 Euro).

Da nur die Kinder in der Ganztagesbetreuung vom Snack profitieren, bleibt der o.g. Planansatz in der Kalkulation für das Mittagessen unberücksichtigt, da sonst zwei unterschiedliche Gebührensätze für das Mittagessen entstehen würden. Der Planansatz ist aus Sicht der Verwaltung auch vernachlässigbar.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2020 veranschlagt:

<b>Mittagessen:</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Planansatz</b>
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	36.500,00 €	36.500,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	20.705,00 €	0,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen (59 Essen/Monat)	41.665,00 €	41.665,00 €
zzgl. 11 Essen/Monat zur Vollausslastung	7.770,00 €	7.770,00 €
<b>Summe Planansätze</b>	<b>106.640,00 €</b>	<b>85.935,00 €</b>
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	138,49 €	111,60 €
Kostendeckungsgrad (bei 92,50 Euro/Monat) in %	66,79%	82,88%

Bei Herausrechnung der fehlenden 11 Essen auf die Aufwendungen für den Fremdbezug und entsprechende Reduzierung der Teilnehmerzahl würde die Kostendeckungsobergrenze auf 152,34 Euro ansteigen.

Bei Herausrechnung der Personalaufwendungen des fachpäd. Personals verbessert sich der aktuelle Kostendeckungsgrad.

Die Zielvorgabe lautet seit Jahren Heranführung an die volle Kostendeckung (ohne das fachpäd. Personal). Die Verwaltung schlägt daher vor, den monatlichen Gebührensatz für das Mittagessen für das kommende Kindergartenjahr erneut um 7,50 Euro auf dann 100,00 Euro (+ 8,11 %) anzuheben.

#### Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde von der damaligen Betriebsleitung probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November 2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmodell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung verpflichtend.

Für die verpflichtende Teilnahme am Frühstück im kommunalen Kindergarten wird seit dem 01.10.2019 eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 15,25 Euro (Anpassung + 2,00 Euro) erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von rd. 0,76 Euro/Tag.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Frühstück sind im Haushalt 2020 veranschlagt:

<b>Frühstück:</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Planansatz</b>
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	11.655,00 €	11.655,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	11.570,00 €	0,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	8.000,00 €	8.000,00 €
<b>Summe Planansätze:</b>	<b>31.225,00 €</b>	<b>19.655,00 €</b>
maximale Teilnehmerzahl 100 Kinder (s.o.)	100	100
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	28,39 €	17,87 €
Kostendeckungsgrad (bei 15,25 Euro/Monat) in	53,72%	85,35%

Bei der letztmaligen Gebührenanpassung waren sich Verwaltung und Gemeinderat darüber einig, dass der monatliche Gebührensatz mindestens so hoch sein sollte, dass damit neben den Aufwendungen für den Lebensmitteleinkauf auch die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals vollständig finanziert werden könnten; diese Anhebung sollte in zwei Schritten erfolgen.

Unter Beachtung des damaligen Ausspracheergebnisses schlägt die Verwaltung daher vor, die monatliche Gebühr auf 17,75 Euro anzuheben (+ 16,39 %).

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.09.2020 wurden die Gebührevorschläge für die Betreuungs- und Verpflegungsleistungen besprochen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zugestimmt und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Gebühren entsprechend anzupassen.

Die neuen Gebührensätze sollen ab dem 01.11.2020 in Kraft treten und wurden daher in der Sitzung des Kindergarten-Kuratoriums am 12.10.2020 vorgestellt und mit den anwesenden örtlichen Trägern abgestimmt, die Ihr Einvernehmen erteilt haben. Den nicht teilnehmenden örtlichen Trägern werden die Gebührensätze mit dem Protokoll mitgeteilt.

Aufgrund der Ausspracheergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.09.2020 und der Vorstellung der Gebührensätze im Kindergartenkuratorium am 12.10.2020 hat die Verwaltung für alle Mitglieder des Gemeinderates den als **Anlage Nr. 02** beigefügten Entwurf für die Änderung der Gebührensatzung erarbeitet.

Es ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens wird in der als Anlage Nr. 02 beigefügten Fassung beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Hg